

ANSUCHEN UM BEWILLIGUNG GEM. § 19 STMK BAUG

Für Errichtungen von Neu-, Zu- oder Umbauten nach § 19 Stmk. BauG
und Gesamtbauvorhaben gem. § 19 Z.8 iVm § 22 Abs. 6 Stmk. BauG



An die
Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Weiz

* Pflichtfelder

1) ANGABEN ZU PERSON & VORHABEN

Nachname *

Vorname *

Straße und Hausnummer *

PLZ und Ort *

Tel. Nr. *

E-Mail-Adresse *

Art des Bauvorhabens (detaillierte Beschreibung und Auflistung aller geplanten Bauvorhaben) *

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz / der Grundstückfläche, bestehend aus dem Grundstück / den Grundstücken:

GSt.Nr.*

EZ *

KG *

in *



4) CHECKLISTE ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Erforderliche Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 Stmk. BauG

Amtliche Grundbuchsabschrift (nicht älter als 6 Wochen)

Zustimmung des Grundeigentümers falls Bauwerber nicht selbst Eigentümer ist

Amtlicher Katasterauszug

Der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht.

Der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 m beträgt

Anrainerverzeichnis der 30 m Nachbarn

Angaben über Bauplatzeignung (siehe Formular WKO)

Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen

Auszug aus Firmenbuch (bei juristischer Person)

Das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

Der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen

Erforderliche Projektunterlagen gem. § 23 Stmk. BauG (in zweifacher Ausführung)

Lageplan M 1:1000

Grundrisse M 1:100 bzw. geeigneter Maßstab

Ansichten M 1:100 bzw. geeigneter Maßstab d. äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen

Schnitte M 1:100 bzw. geeigneter Maßstab

Ansichten und Schnitte von geplanten Geländeänderungen

Darstellung der Abwasserentsorgungsanlage bzw. Energieversorgungsanlage (Grundrisse, Schnitte und Lagepläne)

Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form

Dichteberechnung in überprüfbarer Form

Angaben des Bodenversiegelungsgrades in überprüfbarer Form

Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Energieausweis)

Baubeschreibung

Gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;

Zusätzlich ist der Baubehörde bei Änderung der Bruttogeschossflächen (Neubauten, Zu- und Umbauten) und / oder der Nutzungsänderungen pro Objekt ein AGWR-Datenblatt vorzulegen.

Hinweis:

Pläne und Baubeschreibung sind von den Bauwerbern, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion gem. § 23 Abs. 4 Stmk. BauG zu unterfertigen.